



Reglement Videoüberwachung

24. August 2010
(Stand: 1. Juni 2022)



BEVÖLKERUNGSDIENSTE, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 81 11, bevoelkerungsdienste@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Dieses Reglement regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastrukturen und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Stadtgebiet Opfikon.

Art. 1

Zweck

- 1 Die Abteilungsleitungen entscheiden über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten
- 2 Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2

Verhältnismässigkeit

- 1 Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- 2 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- 3 Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 3

Kennzeichnungspflicht

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, zu kennzeichnen.

Art. 4

Liste Videoüberwachungsinstallationen

- 1 Die Stadtverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- 2 Die Abteilungsleitungen melden der Abteilung Bevölkerungsdienste neue Videoüberwachungsinstallationen zur Ergänzung der Liste umgehend.
- 3 Einmal jährlich legt die Abteilung Bevölkerungsdienste dem Stadtrat die komplette Liste zur Genehmigung vor.

Art. 5

Bekanntgabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekanntgegeben werden:

- a Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin.

Reglement Videoüberwachung

- b Den Behörden, bei denen die Stadt Opfikon Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der Tatbestand gemäss Artikel 1 Abs. 2 erfüllt ist.

Bekanntgabe
der Daten an
Betroffene

Art. 7

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen erstellt werden.

Datenvernichtung

Art. 8

- ¹ Die Abteilungsleitungen bestimmen eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und zur Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.
- ² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das Wartungspersonal zum Unterhalt der technischen Geräte.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz und der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon.

Datensicherheit

Art. 9

Der Stadtrat erlässt das Reglement Videoüberwachung gemäss Stadtratsbeschluss vom 24. August 2010.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Paul Remund

Stadtschreiber:



Willi Bleiker

Opfikon, April 2022

Erläss und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 24. August 2010 per 1. September 2010
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 12. April 2022 per 1. Juni 2022